

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 18.12.2001, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998 und §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999, LGBl.Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 13/2000 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Kanalisationsanlage wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Kanalgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der Bauwerke oder der befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist in der Weise zu ermitteln, dass die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und um die Zahl der Quadratmeter der befestigten Flächen des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird. Kellergeschosse zählen mit, wenn sie in den Kanal entwässert werden. Dachgeschosse zählen mit, wenn sie ausgebaut sind. Bei der Berechnung ist die Summe der Quadratmeter der Geschosse zuzuzählen bzw. abzuziehen, um die das betreffende Geschöß kleiner oder größer ist als die verbaute Fläche. Werden ausschließlich Niederschlagswässer abgeleitet, so ist zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der Quadratmeter der verbauten und befestigten Flächen, von denen eine Ableitung erfolgt, heranzuziehen.
- (3) Die Gebührenmesszahl für Gebäude wird bei offener Bauweise um 10% vermehrt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt € 0,97 je Einheit der Gebührenmesszahl.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes an einen Bestandnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandnehmer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 5

Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich festzusetzen.

§ 6

Wirksamkeit

1. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher erlassenen Verordnungen, mit denen Kanalgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Gerhard Mock)

Angeschlagen am: 20.12.2001

Abgenommen am: 03.01.2002

Stadtgemeinde
St. Veit a. d. Glan, Kärnten
Einlaufstelle

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 30.04.2002, mit der die Verordnung vom 18.12.2001 mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, abgeändert wird.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998 und §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999, LGBl.Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 13/2000 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. 3/2001, wird verordnet:

1. Der § 4 hat wie folgt zu lauten:

(1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes an einen Bestandnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.

2. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Gerhard Mock)

Angeschlagen am: 15. 05. 2002

Abgenommen am: 29. 05. 2002

Stadtgemeinde
St. Veit a. d. Glan, Kärnten
Einlaufstelle